

139. 1. Ist die Tat als ein „Unternehmen“ mit der Strafe des vollendeten Vergehens zu ahnden, wenn der Versuch, Zahlungsmittel ins Ausland zu verbringen, mißlingt?

2. Welche Grundsätze gelten für die Frage, ob der einzelne Teilnehmer des Devisenvergehens Täter oder Gehilfe ist?

3. Was bedeutet im § 12 DeuW.D. 1932 „Überbringen“ und „Versenden“?

4. Wie ist nach § 357 StW.D. ein Mitverurteilter zu behandeln, der keine Revision eingelegt hat und unter ein inzwischen eingangenes Straffreiheitsgesetz fällt?

I. Straffenat. Urf. v. 12. Oktober 1934 g. H. u. Gen. 1 D 659/34.

I. Landgericht Trier.

Der im Ausland wohnende L. hat auf Grund einer Verabredung mit seinem in Deutschland wohnenden Freunde R. diesem in zwei Fällen durch H. Wertpapiere überbringen lassen. R. hat sie auf seinen Namen in einem Bankgeschäft verkauft und den Erlös dem H. zur Ablieferung an L. ausgehändigt. Im ersten Fall hat H. den Geldbetrag über die Grenze verbracht, im zweiten Fall ist er vor Überschreitung der Grenze angehalten, und das Geld ist ihm abgenommen worden. H. und R. sind wegen Vergehens gegen §§ 12, 36 Abs. 1 Nr. 3 DeuW.D. 1932, § 47 StW.D. verurteilt worden. Auf die Revision des R. ist das Urteil gegen beide Angeklagte aufgehoben worden; die Sache gegen R. ist an das LG. zurückverwiesen, das Verfahren gegen H. ist auf Grund des Straffreiheitsgesetzes v. 7. August 1934 eingestellt worden.

Aus den Gründen:

1. Für den ersten Fall besteht kein rechtliches Bedenken gegen die Annahme eines vollendeten Devisenvergehens nach den §§ 12, 36 Abs. 1 Nr. 3 DeuW.D. 1932. Anders liegt es im zweiten Fall. Die Strafdrohung des § 36 Abs. 1 Nr. 3 a. a. D. richtet sich gegen den, der vorsätzlich — unter anderm — dem § 12 zuwiderhandelt. Ein

besonderer Abs. 2 des § 36 erklärt den Versuch für strafbar. Die vollendete Tat des § 36 besteht also darin, daß jemand den Erfolg wirklich herbeiführt, dem das Verbot des § 12 entgegentritt. Nach § 12 dürfen aber — u. a. — Zahlungsmittel nur mit Genehmigung ins Ausland versandt oder überbracht werden; oder umgekehrt ausgedrückt: es ist verboten, Zahlungsmittel ins Ausland zu versenden oder zu überbringen, sofern nicht hierfür eine Genehmigung erteilt worden ist. Was hiernach verboten ist, ist nach § 36 strafbar und, soweit nur ein Versuch der Tat vorliegt, nur als Versuch (gemäß den Vorschriften der §§ 43 bis 46 StGB.) strafbar.

Auch gegenüber dem § 36 Abs. 1 Nr. 3 mit § 12 könnte sich allerdings der schon gegenüber anderen Ausfuhrverboten aufgetretene Zweifel erheben, ob es nicht bereits als eine vollendete Tat anzusehen sei, wenn Gegenstände, deren Ausfuhr verboten ist, auf den Weg zur Grenze gebracht werden, in der Absicht, sie über die Grenze zu schaffen¹.

Diese Frage ist in einer Entscheidung des früheren fünften Straffenats (RGSt. Bd. 52 S. 121) für ein Ausfuhrverbot bejaht worden, dessen Strafandrohung den Fall eines Versuchs nicht erwähnt hat. Auf die dort vertretene Rechtsansicht ist in dem Urteil RGSt. Bd. 54 S. 305 zustimmend hingewiesen worden. Der erf. Senat hatte sich sodann in dem Urte. v. 20. Dezember 1920 1 D 802/20 mit einem Sachverhalt zu befassen, der im äußern Hergang und in seinem Wesen mit dem jetzt zu beurteilenden nahe verwandt war. Dort waren die Angeklagten in Deutschland in einem Eisenbahnzug dabei betroffen worden, als sie ein Paket Silbermünzen nach Saarbrücken bringen wollten, um die Münzen ohne Vermittlung einer Bank von dort weiter nach Frankreich auszuführen. Das LG. hat die Angeklagten wegen eines Vergehens der Kapitalflucht nach den §§ 1 und 4 des Gef. v. 8. September 1919 verurteilt, und zwar wegen eines vollendeten Vergehens. Das Kapitalfluchtgesetz bestimmte im § 1, Zahlungsmittel dürften nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden, und bedrohte im § 4 Zuwiderhandlungen mit Strafe, zugleich auch den Versuch des vorsätzlichen Vergehens. Der erf. Senat hat damals das Urteil des LG. mit der Begründung aufgehoben, als vollendet könnten

¹ Das Gef. v. 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 92) ist erst nach der Tat ergangen. D. E.

„die Versendung“, im Gegensatz zur Absendung, und ebenso die „Überbringung“ erst gelten, wenn die Zahlungsmittel wirklich in das Ausland gelangt seien. Erst dann seien sie nach dem Sprachgebrauch nach dem Ausland hinübergebracht. Das Gesetz unterscheidet ausdrücklich zwischen Vollendung und Versuch, so daß hier die in RSt. Bd. 52 S. 121 angestellte Erwägung nicht zutrefte; es wäre ja auch nicht ersichtlich, wie ein Versuch überhaupt möglich sein sollte, wenn das Vergehen schon mit dem Unternehmen der Versendung oder der Überbringung vollendet wäre.

In der ausdrücklichen Strafandrohung gegen den Versuch stimmt also die DeoWd. 1932 mit dem KapitalfluchtGes. 1919 überein. Es besteht jedoch in einem entscheidenden Punkte ein Unterschied, der auf den Zweifel hinleitet, ob für die gegenwärtig geltende Devisengesetzgebung ebenso wie für das KapitalfluchtGes. 1919 aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber überhaupt eine Strafandrohung auf den Versuch gesetzt habe, geschlossen werden könne und müsse, daß eine vollendete Handlung erst vorliege, wenn die Zahlungsmittel wirklich ins Ausland geschafft worden sind. Im Gesetz von 1919 erfaßte nämlich die Strafandrohung — also auch die gegen den Versuch der vorsätzlichen Handlung gerichtete — nur ein einzelnes ganz bestimmtes Verbot, nämlich das der Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland. In der DeoWd. dagegen bezieht sich die im § 36 Abs. 2 erlassene Strafandrohung gegen den Versuch auf sämtliche im Abs. 1 unter sieben Nummern zusammengestellten Verfehlungen von mannigfachster Art, darunter eine Reihe solcher, bei denen der in der genannten Entscheidung des Senats v. 20. Dezember 1920 verwertete Gesichtspunkt gar nicht in Frage kommen, sondern einer Vollendung der Tat klar und offenbar der bloße Versuch einer solchen Tat gegenüberstehen kann. Bei einer solchen Lage der Gesetzesvorschriften wäre es also wohl möglich, daß die allgemein gegen den Versuch gerichtete Strafandrohung des § 36 Abs. 2 dahin zu verstehen wäre, sie solle sich nur auf die Fälle beziehen, in denen nicht das Tun nach seiner besonderen Natur rechtlich bereits als eine vollendete Tat angesehen werden müsse, daß sie sich also etwa auf ein Versenden oder Überbringen von Zahlungsmitteln ins Ausland deshalb nicht beziehe, weil hier — nach der Auffassung in RSt. Bd. 52 S. 121 — schon die Bewegung der Zahlungsmittel zur Grenze hin, wegen des auf die Überschreitung der Grenze ge-

richteten Zieles, als ein Unternehmen der Verschwendung oder Überbringung und damit als ein vollendetes Vergehen der Verschwendung oder Überbringung anzusehen sein würde.

Demnach ist für das Gebiet des gegenwärtig geltenden Devisenrechts jene Folgerung aus dem Bestehen einer gegen den Versuch gerichteten besonderen Strafdrohung nicht schlüssig, und es kann daher hier nicht wie in der Entscheidung v. 20. Dezember 1920 zum KapitalfluchtGef. dahingestellt bleiben, ob sonst der Rechtsansicht in RGSt. Bd. 52 S. 121 beizutreten sei. Wäre nämlich dieser Rechtsansicht zu folgen, so wäre die Annahme des O.G., es liege ein fortgesetztes, auch im zweiten Fall vollendetes Vergehen vor, nicht zu beanstanden.

Der Rechtsansicht, die das RG. in RGSt. Bd. 52 S. 121 ausgesprochen hat, vermag der jetzt erf. Senat aber nicht zu folgen. In jener Entscheidung ist der eigentliche Grund dafür, den Versuch (das „Unternehmen“) der vollendeten Verschwendung oder Überbringung gleichzusetzen, der gewesen, daß sonst eine auf das verbotene Ziel gerichtete Handlung straflos bleiben müßte und daß damit ein Anreiz zu Versuchen der Verbotsübertretung bestände. Insofern liegt es jedoch ebenso wie bei anderen Gesetzesvorschriften, die das vollendete Tun mit Strafe bedrohen, den Versuch aber straflos lassen (vgl. § 43 Abs. 2 StGB. und die Straflosigkeit der versuchten Übertretung); im übrigen ist es, wenn der Gesetzgeber schon die versuchte Handlung für gefährlich genug hält, sie zu unterdrücken, sehr einfach, auch den Versuch ausdrücklich unter Strafe zu stellen oder auch die Strafdrohung — wie im StGB. — gegen das „Unternehmen“ zu richten. Der Richter aber darf nicht, wo der Gesetzgeber eine solche Strafdrohung unterlassen hat, dadurch nachhelfen, daß er die versuchte Handlung der vollendeten gleichstellt. Das verstieße gegen die Regelung des § 43 Abs. 2 StGB.

In diesem Sinne hat sich — zu § 7 DevW.D. 1931 — das OLG. Karlsruhe in einem Urk. v. 10. März 1932 ausgesprochen (= JW. 1932 S. 1025; vgl. auch JStRw. Bd. 39 S. 433). Hartenstein hat sich in einer Besprechung jenes Urteils (in der JW. 1932 S. 1406) gegen die vom OLG. Karlsruhe vertretene Ansicht gewendet und dabei auf die Entscheidung in RGSt. Bd. 52 S. 121 hingewiesen. Wie er dort mitteilt, ist, eben aus Anlaß des Karlsruher Urteils, als Ergänzung zu der DevW.D. 1931 in deren § 18,

der (wie jetzt § 36 der DevBD. 1932) eine größere Zahl von verschiedenen Straftatbeständen umfaßt, durch die Bd. v. 15. April 1932 (RGBl. I S. 177) als Abs. 2 die Vorschrift eingefügt worden: „Der Versuch ist strafbar“. Dazu ist jetzt in dem Steuer- und Devisen-Notrecht von Lion-Hartenstein in der Anmerkung 15 zu § 36 bemerkt, unter entsprechender Anwendung des in RGSt. Bd. 52 S. 121 ausgesprochenen Grundsatzes wäre bei einer Zuwiderhandlung gegen § 12 schon der Versuch als Unternehmen strafbar gewesen; durch Abs. 2 sei aber jetzt der durch das Karlsruhe Urteil aufgeworfene Zweifel beseitigt und der Versuch allgemein für strafbar erklärt worden.

Der Hinweis auf RGSt. Bd. 52 S. 121 trifft hier insofern nicht zu, als nach diesem Urteil die „versuchte Ausfuhr“ keinen Versuch im Sinne der §§ 43 flg. StGB., sondern als „Unternehmen“ (wie im § 134 ZGB.) schon eine vollendete Handlung zu bilden hätte. Das ist nun zweifellos weder in der genannten Bd. v. 15. April 1932 noch jetzt im § 36 Abs. 2 DevBD. 1932 verfügt worden; vielmehr ergibt sich aus diesen Vorschriften klar, daß der Gesetzgeber den Versuch, Zahlungsmittel ins Ausland zu schaffen, eben rechtlich als Versuch, also nicht gleich der vollendeten Tat beurteilt wissen will. Eine wichtige Folgerung daraus ist, daß ein strafloser Rücktritt vom Versuch möglich ist (vgl. hierzu Lion-Hartenstein Ann. 16 zu § 36).

Einer Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang noch das Ur. des dritten Straffenats des RG. v. 6. November 1933 3D 1288/32, mitgeteilt in der JW. 1934 S. 101. In diesem Fall war die Handlung unter der Herrschaft der DevBD. 1931 begangen worden. Diese Bd. enthielt keine besondere Strafandrohung gegen den Versuch. Hierzu hat nun das genannte Urteil unter Verweisung auf RGSt. Bd. 52 S. 121 ausgeführt, die Strafandrohung des § 18 richte sich schon gegen das Unternehmen der Ausfuhr, treffe also für den damals fraglichen Tatbestand des § 7 (gleich jetzt § 12 DevBD. 1932) bereits die Bewegung der Zahlungsmittel zur Grenze hin. Zwar sei durch die Bd. v. 15. April 1932 in den § 18 DevBD. 1931 die Bestimmung eingefügt worden, der Versuch sei strafbar; aber durch diese „Einfügung“ habe „erkennbar im wesentlichen nur eine Klarstellung des bisherigen Rechtszustandes herbeigeführt werden sollen“. Der erkennende Senat weicht nach den oben gemachten Ausführungen von der Auffassung des dritten Straffenats ab und

wäre für das Recht der DevBD. 1931 nicht zur Bejahung der Strafbarkeit des Versuches gelangt. Gegenüber einem Devisenrecht, das schon die Bewegung der Zahlungsmittel gegen die Grenze hin als „Unternehmen“ gleich der vollendeten Tat bestraft hätte, würde die Einfügung der gegen den Versuch gerichteten Strafandrohung eine Strafminderung bedeuten, nicht aber „im wesentlichen eine Klarstellung des bisherigen Rechtszustandes herbeigeführt“ haben.

Durch jene Entscheidung des dritten Straffenats ist der erkennende Senat in der Beurteilung des vorliegenden Falles nicht gebunden, da es sich um verschiedene Rechtslagen handelt, dort um ein Gesetz ohne eine Strafandrohung gegen den Versuch, hier um ein Gesetz mit einer solchen.

Auch abgesehen von der nunmehr im § 36 Abs. 2 DevBD. ausdrücklich getroffenen Regelung würde sich wohl auch aus dem Inhalt des § 12 schon dieselbe Folgerung ergeben haben. Denn wenn hier eine Genehmigung als die Voraussetzung aufgestellt wird, unter der Zahlungsmittel ins Ausland geschafft werden dürfen, so hat damit der Gesetzgeber natürlich die wirkliche Verbringung ins Ausland im Auge, nicht eine bloße Bewegung zur Grenze hin. Daraus wäre zu schließen, daß dann auch eine vollendete Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift solange nicht vorliegen könne, als nicht Zahlungsmittel ohne die Genehmigung wirklich ins Ausland gelangt sind.

Das Ergebnis dieser Erörterung ist, daß das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben kann, da es auch bei dem zweiten Einzelfall der — von ihm als fortgesetzte Handlung erachteten — Tat eine vollendete Verfehlung gegen § 12 für gegeben hält.

2. Auch in einem weiteren Punkt entbehrt das angefochtene Urteil einer hinreichenden Begründung. Der Eröffnungsbeschluß hat gegen S. ein in Selbsttäterschaft verübtes Vergehen, gegen R. eine hierzu dem S. und dem L. geleistete Beihilfe angenommen. Dagegen nimmt das Urteil Mittäterschaft an, ohne das zu begründen, so daß mit der Möglichkeit zu rechnen ist, das LG. habe hierbei rechtlich geirrt.

Zur Herbeiführung des äußeren Tatbestandes des § 12 hat allerdings R. ebenso wie S. einen Beitrag geliefert, R. indem er in voller Kenntnis der Sachlage dem S. die Geldbeträge aushändigte, S. indem er sie entgegennahm und teils über die Grenze brachte, teils gegen die Grenze hin bewegte. Es fragt sich, ob hiernach bei R. ein in Selbsttäterschaft (Mittäterschaft) begangenes Vergehen anzunehmen ist.

Für eine nur auf den äußern Hergang sehende Auffassung spricht der Wortlaut des § 12 nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Danach kämen, jedenfalls zunächst, als „Versender“ und „Überbringer“ nur die Personen in Frage, die im Inlande die Zahlungsmittel in Bewegung setzen. Eine solche Auffassung würde aber dem Sinne des Gesetzes nicht gerecht. Die unter dem Druck der Strafdrohung stehende Vorschrift des § 12 DeuW.D. will verhüten, daß Zahlungsmittel aus Deutschland in das Ausland gelangen. Der unter Strafe gestellte Tatbestand ist die Herbeiführung dieses verbotenen Erfolges. Dann muß aber jeder, der zu dem verbotenen Erfolg einen Tatbeitrag liefert, als an der strafbaren Handlung beteiligt angesehen werden.

Ob sodann jemand, der an der strafbaren Handlung beteiligt ist, Täter (Mittäter) oder nur Gehilfe ist, bestimmt sich im allgemeinen nach der vom RG. ständig vertretenen Teilnahmelehre, hängt also von der Willensrichtung ab, in der der Teilnehmer tätig geworden ist. Denn die Grundsätze, die im allgemeinen Teil des StGB. aufgestellt sind, gelten für alle Strafdrohungen — auch für die in den strafrechtlichen Nebengesetzen ausgesprochenen — überall da, wo nicht die einzelne Strafdrohung ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder wo sich nicht wenigstens aus ihrem Inhalt oder ihrem Zweck ein solcher anderer Wille des Gesetzgebers zweifelsfrei entnehmen läßt.

Hiernach fragt es sich, ob eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen der Teilnahmelehre für das Devisenrecht anzunehmen ist.

Es ist nun weder möglich noch hier nötig, diese Frage allgemein, gleichmäßig für alle Tatbestände des Devisenstrafrechts, zu beantworten; vielmehr müßte für jeden einzelnen der im § 36 zusammengefaßten vielen Tatbestände geprüft werden, was dem Sinn und dem Zweck des Gesetzes am besten gerecht wird.

Für den § 12 DeuW.D. kommt es bei der Beurteilung der Frage zunächst auf den Sinn des Wortes „überbracht“ an. Dieses sich schon im KapitalfuchtGes. findende Wort ist hier in einer sonderbaren Weise gebraucht. „Überbracht“ wird nach dem Sprachgebrauch „einem andern“. Das fehlt hier. Überbracht soll hier offenbar nichts anderes bedeuten als „ins Ausland verbracht“. Es ist also verboten, die Zahlungsmittel über die Grenze zu verbringen, und beteiligt an der Tat ist jeder, der zu diesem Erfolg einen Beitrag liefert, also auch, wer, sich im Auslande aufhaltend, zur Durch-

führung des verbotenen Unternehmens beigetragen hat. Dabei ergibt sich aber aus der Besonderheit des Devisenrechts die Notwendigkeit, den durch § 12 in dem Verbote des Überbringens aufgestellten Sachverhalt äußerlich aufzufassen — so daß das an Listen reiche Treiben der Devisenschieber am ersten und kräftigsten da gefaßt wird, wo es am deutlichsten, weil äußerlich sichtbar, in die Erscheinung tritt —, ebenso wie das „Aushändigen“ im § 14 in seinem äußerlichen Sinne, ohne Rücksicht auf Täter- oder Gehilfenwillen, zu verstehen ist. Das will sagen: Als Täter (oder Mittäter) ist anzusehen, wer die Zahlungsmittel selbst, körperlich, überbringt, d. h. über die Grenze bringt. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob ganz besondere Umstände eines Falles es begründen könnten, den, der körperlich „überbringt“, gleichwohl nur als Gehilfen eines andern anzusehen, etwa im Sinne der Rechtsprechung, die das RG. für das Gebiet von Hinterziehung und Wahnbruch nach dem WZG. entwickelt hat (vgl. Ur. des dritten Straffenats des RG. v. 2. Mai 1933 3 D 1370/32, des erf. Senats v. 16. Dezember 1915 1 D 782/15 und v. 28. Februar 1928 1 D 1247/27 sowie des zweiten Straffenats v. 8. März 1928 2 D 886/27; vgl. ferner jetzt auch Ur. I Nr. 1 des Gef. v. 16. Februar 1934 RGBl. I S. 92). Was aber den Begriff des „Versendens“ anlangt, so begeht das damit gekennzeichnete Vergehen — wieder als Täter —, wer die Zahlungsmittel durch einen von ihm bestellten Boten oder ein Verkehrsunternehmen über die Grenze ins Ausland verbringen läßt. So verstanden kann möglicherweise auch der Ausländer selbst, indem er die Beförderung der Zahlungsmittel ins Ausland in Gang setzt, als „Versender“ anzusehen sein.

Wie aus dem Dargelegten folgt, ist bisher die Frage nicht eindeutig entschieden, ob R. Mittäter oder Gehilfe gewesen ist, indem er die aus dem Verkauf der Wertpapiere in Reichsmark erzielten Erlöse an H. aushändigte, von dem er wußte, daß dieser sie im Auftrage des L. in das Ausland verbringen würde.

Das LG. hat diesen Vorgang so aufgefaßt, daß R. die Reichsmarkbeträge durch H. in das Ausland versandt habe. Träfe diese Beurteilung zu, so wäre nach dem Ausgeführten nichts gegen die Annahme einzuwenden, daß R. hierbei „als Versender“ Täter des Vergehens gewesen sei. Über die Beurteilung verträgt sich nicht mit dem Begriffe der „Versendung“. Nach den Feststellungen des

angefochtenen Urteils war H. von L. als Bote bestellt, hatte im Auftrage des L. die Wertpapiere nach Deutschland zu bringen und zu ihrer Veräußerung an R. auszuhandigen, und er hatte nachher, wieder im Auftrage des L., die Reichsmarkbeträge, die ihm R. aushändigte, in das Ausland zu verbringen. Die Beförderung der Zahlungsmittel ins Ausland war also eine Angelegenheit, für die L. selbst, durch die Bestellung des H. als Boten, vorgesorgt hatte; was R. getan hat, war demnach nur eine Übergabe der Zahlungsmittel an H. als den Boten, an den „Überbringer“ des L.

Es kommt hiernach, zunächst bei H., ein Tatbestand des Überbringens in Frage. Dann aber war nach dem oben Ausgeführten H. allerdings — obwohl nur Bote des L., vielleicht gegen einen Botenlohn — Selbsttäter des „Überbringens“, während R. zu diesem Überbringen mitgewirkt hat. Auch könnte R., sofern L. als „Versender“ angesehen würde, hierzu mitgewirkt haben. In dem einen wie in dem andern Fall aber kann, wie ausgeführt, diese Mitwirkung als Mittäterschaft, sie kann aber auch als Beihilfe zu werten sein. Welche der beiden Teilnahmeformen vorliegt, ist nach den dargelegten Grundsätzen zu beurteilen. Jedenfalls läßt sich den getroffenen Feststellungen noch keine mit dem Täterwillen begangene Beteiligung des R. entnehmen. Im Gegenteil hebt das angefochtene Urteil über das Verhältnis zwischen L. und R. hervor, R. habe, wenn er sich auch zugleich durch die Aussicht habe locken lassen, aus seiner Mitwirkung eine Vergütung zu ziehen, doch in der Hauptsache seinem Freunde L. gefällig sein wollen, er sei durch ein „falsch verstandenes Kameradschaftsgefühl mit dazu bestimmt worden, L. seine Unterstützung zu leihen“. Danach könnte zwar für R. die Aussicht auf eine Vergütung von solchem Gewichte gewesen sein, daß der Schluß berechtigt wäre, er habe — in Mittäterschaft mit H. (und wohl zugleich mit L.) — die Tat als seine eigene gewollt. Er könnte aber auch als Gehilfe anzusehen sein, und es wäre dafür ohne Belang, ob H. nach der Regel als Täter zu gelten hatte, oder ob auch er etwa wieder wegen einer Besonderheit der Sachlage nur als Gehilfe anzusehen wäre. Jedenfalls bedarf insofern die Sache bei R. erst noch der Prüfung durch den Tatrichter.

3. Da das Urteil gegen R. wegen einer Verletzung des Strafgesetzes aufgehoben wird, kommt nach § 357 StPD. eine Aufhebung auch bei dem Angeklagten H. in Frage, der keine Revision eingelegt

hat. Jedoch muß hier das inzwischen ergangene StraffreiheitsGes. v. 7. August 1934 berücksichtigt werden. Insofern hat das gegen H. ergangene Urteil nicht als rechtskräftig mit der Folge zu gelten, daß § 1 des StraffreiheitsGes. anzuwenden wäre und es daher nach § 7 Abs. 2 bei der gegen H. ausgesprochenen Einziehung sein Bewenden behielte; da vielmehr, wenn das StraffreiheitsGes. nicht vorläge, das Urteil auch gegen H. aufgehoben werden müßte, muß nunmehr der § 357 StPO dazu führen, daß das Verfahren auch gegen H. (und zwar auch hinsichtlich der Einziehung) als noch „anhängig“ zu erachten und daher die Straffreiheitsfrage nach § 2 des Ges. zu beurteilen ist. Hier aber kommt Abs. 2 in Betracht, da die bei der neuen Verhandlung gegen H. mögliche Strafe unterhalb des in Abs. 2 genannten Betrages liegt, und es ist nunmehr das Verfahren gegen H. ohne Rücksicht auf etwaige frühere Strafen des Täters einzustellen.